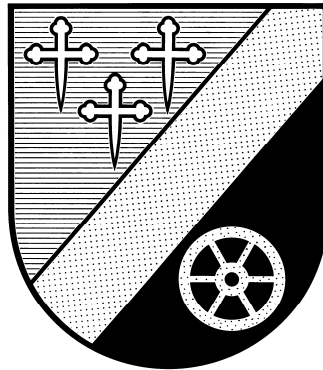


Gemeinde Riegelsberg



Ortsrecht

Satzung zum Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage der Gemeinde Riegelsberg (Kompostierungsanlage für pflanzliche Abfälle)

Fassung vom:	In Kraft seit:
Neufassung vom 05. November 1990	08. Januar 1991
1. Änderung vom 20. Februar 1995	05. Mai 1995
2. Änderung vom 03. April 2000	23. Mai 2000
Artikel 9 der EURO-Anpassungs-Satzung vom 10. Dezember 2001	01. Januar 2002
3. Änderung vom 18. Juni 2002	11. Juli 2002
4. Änderung vom 29. September 2003	23. Oktober 2003
5. Änderung vom 22. März 2010	01. April 2010

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.1989 (Amtsblatt S. 557), der §§ 4 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1986 (BGBl. I s. 1410) und des § 10 Abs. 1 Ziffer 2 des Saarländischen Abfallgesetzes (SAbfG) vom 3.6.1987 (Amtsbl. S. 849) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.6.1985 (Amtsbl. S. 729) wird auf Beschluss des Gemeinderates Riegelsberg vom 05.11. 1990 folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Riegelsberg betreibt eine ortsfeste Abfallentsorgungsanlage (Kompostierungsanlage für pflanzliche Abfälle).
- (2) Die Anlage dient der Aufnahme von Grünschnitt, Ästen, Strauchwerk und vergleichbarer kompostierfähiger Materialien.
- (3) Nutzungsberechtigt sind außer der Gemeinde selbst alle Einwohner der Gemeinde Riegelsberg sowie in gleicher Weise die Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, die nicht in der Gemeinde wohnen, welche jedoch für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb zu den Gemeindelasten beitragen.

§ 2 **Betrieb der Anlage**

- (1) Es dürfen nur pflanzliche Abfälle auf der Anlage kompostiert werden. Äste dürfen nur bis zu einem Durchmesser von maximal 10 cm angeliefert werden. Außerdem werden auch Gras- und Rasenschnitt, Laub und Wurzelstöcke angenommen.
- (2) Von der Kompostierung ausgeschlossen sind Klärschlämme, Stallmist, Speisereste, schadstoffbelastete (kontaminierte) Abfälle und sonstige Abfälle, die den Kategorien Hausmüll, Sperrmüll, Gewerbemüll oder Sondermüll zuzuordnen sind.
- (3) In Zweifelsfällen hat die Gemeinde Riegelsberg das Recht, die Annahme zu verweigern. Ersatzansprüche aufgrund derartiger Ablehnungen sind ausgeschlossen.
- (4) Abfälle dürfen auf der Kompostierungsanlage nicht verbrannt werden.
- (5) Es dürfen keine wassergefährdenden chemischen Mittel zur Kompostierung verwendet werden.

§ 3

Öffnungszeiten und Abfuhrtermine

- (1) Die Kompostierungsanlage ist für Anlieferungen im Herbst, Winter und Frühjahr zu den durch öffentliche Bekanntmachung festgelegten Zeiten geöffnet.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten sind das Betreten und die Benutzung der Anlage grundsätzlich untersagt.

§ 4

Anlieferung und Zwischenlagerung

- (1) Die Anlieferung und die Zwischenlagerung der anfallenden Abfälle hat auf den dafür bestimmten Flächen innerhalb der Abfallentsorgungsanlage zu erfolgen.
- (2) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5

Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren der Abfallentsorgungsanlage sowie der Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen, haftet der Benutzer.
- (2) Innerhalb der Anlage finden für den Kraftfahrzeugverkehr sinngemäß die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung Anwendung.
- (3) Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Anlage steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

§ 6

Verwertung der pflanzlichen Abfälle

Die berechtigt angelieferten bzw. durch den Gemeindebauhof abgefahrenen pflanzlichen Abfälle gehen nach Anlieferung bzw. Abholung in das Eigentum der Gemeinde Riegelsberg über, sofern nicht ein Fall des § 2 Abs. 2 vorliegt.

§ 7

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Kompostierungsanlage werden Gebühren erhoben. Die Anspruchshöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen

Aufwendungen zuzüglich eines allgemeinen Verwaltungskostenzuschlages von 10 % - aufgerundet auf volle DM -.

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald das abgelieferte Gut durch den Beauftragten der Gemeinde angenommen worden ist. Die Gebührenschuld ist sofort fällig.

(3) Die Gebühren werden durch den Aufsichtsführenden oder durch Gebührenbescheid erhoben.

(4) Gebührenschuldner ist, wer die gemeindliche Abfallentsorgungsanlage, ihre Einrichtungen, Maschinen oder Geräte in Anspruch nimmt.

(5) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1), das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riegelsberg, den 05.11.1990
Der Bürgermeister

Dr. Holzer

Anlage 1

Gebührenverzeichnis zu § 7 der Satzung zum Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage der Gemeinde Riegelsberg

1. Anlieferung von Schnittgut	Gebühr
a) Personenkraftwagen, PKW-Kombi	1,00 €
b) Personenkraftwagen mit Anhänger	
1. bis 500 Kg bzw. Kleinanlieferungen	2,50 €
2. bis 1.000 Kg	5,00 €
3. über 1.000 Kg je cbm	10,00 €
c) Kleintransporter, auch wenn diese als Pkw zugelassen sind, bis zu 1 Tonne Nutzlast des Fahrzeuges, ebenso Traktor mit Anhänger je Lieferung	20,00 €
d) bei allen Lkw-Typen je angefangener Tonne Nutzlast des Fahrzeuges	20,00 €
e) bei Containern je angefangenem cbm Behältervolumen	10,00 €
2. Anlieferung von Wurzelstöcken	
a) Wurzelstöcke von Sträuchern und Bäumen Ø 13 – 20 cm pro Wurzelstock	2,50 €
b) Wurzelstöcke von Sträuchern und Bäumen Ø 21 – 40 cm pro Wurzelstock	10,00 €
c) Wurzelstöcke von Sträuchern und Bäumen Ø > 40 cm pro Wurzelstock	20,00 €
3. Einsatz des Häckslers	
a) auf der Kompostieranlage pro cbm	10,00 €

- b) bei Privatpersonen
pro cbm 20,00 €

4. Abgabe von Häckselmaterial und Rindenmulch

- a) Häckselmaterial
1. 20 Ltr. 1,50 €
 2. 21 – 50 Ltr. 2,50 €
 3. 51 – 100 Ltr. 4,00 €
 4. cbm 15,00 €
- b) Rindenmulch
1. je cbm 25,00 €

5. Abgabe von Kompost

- a) Kompost gesiebt
1. Kompost 0/20, 30 Liter 3,00 €
 2. Kompost 0/10, 30 Liter 3,00 €
- b) Kompost gesiebt – lose
1. Kompost 0/20, je cbm 20,00 €
 2. Kompost 0/10, je cbm 20,00 €
- c) größere Kompostmengen
Beim Kauf größerer Mengen von Kompost
Gelten folgende Preise:
1. ab 10 cbm, je 17,50 €
 2. ab 20 cbm, je 15,00 €
 3. ab 30 cbm, je 12,50 €
 4. ab 40 cbm, je 10,00 €

6. Transportvorgang

- unabhängig der Anzahl der Abladestelle je 25,00 €